

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Rheinbach
vom **.**.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom **.**.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Stadtkern dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden

14.04.2013

26.05.2013

08.09.2013

03.11.2013

2. Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen der Stadt Rheinbach dürfen an dem jeweiligen Sonntag der dort stattfindenden Kirmes von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 22.12.2011 außer Kraft.

Rheinbach, **.**.****

Stadt Rheinbach
als örtliche Ordnungsbehörde

Stefan Raetz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den **.**.****

Stefan Raetz
Bürgermeister